

***Liebe Mandanten,***

Angst ist kein guter Ratgeber. Angst engt ein und begrenzt den Horizont. Angst kann und darf nicht die kleinliche Interpretation von Vernunft & Vorsicht sein. Wir haben keine Angst vor Hürden, Herausforderungen und vor der Zukunft und Sie hoffentlich auch nicht. Wir freuen uns darüber – siehe Coverbild - da sind wir einfach mal so frei.

***Herzlichst***

***Ihr Team Schild und Partner***



## IMPRESSUM

---

### **Sitz**

Dr.-Gessler-Str. 6  
93051 Regensburg  
Telefon 0941 30748-0  
Telefax 0941 30748-40  
info@schildundpartner.de  
www.schildundpartner.de

### **Zweigniederlassungen**

Friedrich-Ebert-Str. 57  
92421 Schwandorf  
Telefon 09431 3790-0  
Telefax 09431 3790-20  
Leiter Dipl.-Kfm. Gerd Eichinger, StB

Industriestraße 6e  
92431 Neunburg vorm Wald  
Telefon 09672 9229-0  
Telefax 09672 9229-44  
Leiter Karin Fischer, StB (§ 58 StBerG)

### **Geschäftsführende Gesellschafter**

Dipl.-Kffr. Sonja Dietl, StBin  
Dipl.-Kfm. Michael Mieschala, StB  
Dipl.-Kffr. Silvia Reiser, WPin/StBin

### **Geschäftsführer**

Dipl.-Kfm. Ludwig M. Schild, WP/StB  
Dipl.-Kfm. Gerd Eichinger, StB

### **Vi.S.d.P.:**

Herr Michael Mieschala, Chefredaktion

### **Bilder und Layout:**

Agentur Oberpfalz Media GmbH & Co. KG,  
Andreas Huber; [www.oberpfalz-media.de](http://www.oberpfalz-media.de)

### **Copyright:**

Alle Artikel und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Abdruck ganzer oder Auszüge der Artikel oder Verwendung der Bilder nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung.

### **Haftung:**

Wir übernehmen keine Haftung für mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte. Wir sind ausschließlich auf Basis unserer aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen tätig. [www.schildundpartner.de/aab.pdf](http://www.schildundpartner.de/aab.pdf)

### **HINWEIS ZUM**

#### **BUNDESDATENSCHUTZGESETZ**

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des BDSG von uns erhoben, genutzt und gespeichert werden.

## MANDANTENBRIEF März 2016

---

### INHALT

---

**4**\_Termine März 2016

**5**\_Termine April 2016

**6**\_Zahlungsverzug:  
Höhe der Verzugszinsen

**7**\_Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab  
1.7.2013:

**8**\_Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar

**8**\_Verteilung des Mehrergebnisses einer  
Betriebsprüfung auf die Gesellschafter einer  
Mitunternehmerschaft

**9**\_Steuerliche Behandlung des Job-Tickets

**10**\_Beschränkte Abzugsmöglichkeit von  
sonstigen Vorsorgeaufwendungen verfas-  
sungsgemäß

**10**\_Versorgungsausgleichszahlungen an den  
geschiedenen Ehegatten als Werbungskos-  
ten

**11**\_Zusammenveranlagung von Ehegatten  
trotz anderweitigen Zusammenlebens eines  
Ehepartners mit einer Lebensgefährtin

**12**\_Verluste aus Vermietung und Verpach-  
tung bei Mietvertrag unter nahen Angehö-  
rigen

**12**\_Höhe des Kinderfreibetrags 2014 nicht  
ausreichend

**13**\_Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab  
1. Januar 2016

**15**\_Gewerbsteuer aus laufenden Veräuße-  
rungsgewinnen kann auch in Umwandlungs-  
fällen auf Einkommensteuer angerechnet  
werden

**15**\_Kein Zuordnungswahlrecht bei sonstigen  
Leistungen

**16**\_Verspätungszuschlag bei Einreichung der  
Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform  
statt in elektronischer Form

**16**\_Angabe einer Anschrift, unter der keine  
geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, reicht  
für Vorsteuerabzug nicht aus

**17**\_Keine Grunderwerbsteuer bei Seit-  
wärts-Abspaltung einer Tochtergesellschaft  
trotz fehlender fünfjähriger Vorbehaltensfrist

**18**\_Kindesunterhalt: Neue „Düsseldorfer  
Tabelle“ seit 1. Januar 2016

**18**\_Arbeitnehmer müssen sonntags nicht  
den Briefkasten überprüfen

**19**\_Tatsächliche Wohnfläche maßgebend für  
Mieterhöhung

**20**\_Ablauf der Festsetzungsfrist für Gewinn-  
feststellungsbescheide wird durch Außen-  
prüfung bei Gesellschaft gehemmt

**20**\_Lohnsteuerliche Behandlung von unent-  
geltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der  
Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2016

## TERMINE UND ALLGEMEINES —

### Termine März 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	29.3.2016	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 23.3.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## TERMINE UND ALLGEMEINES —

### Termine April 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	11.04.2016	14.04.2016	08.04.2016
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	11.04.2016	14.04.2016	08.04.2016
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	27.04.2016	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 23.03.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## TERMINE UND ALLGEMEINES —

### **Zahlungsverzug:**

#### **Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- ...für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- ...die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- ...der Schuldner die Leistung verweigert,
- ...besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherschutzhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.



## TERMINE UND ALLGEMEINES —

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab  
1.7.2013:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

\* Im **Geschäftsverkehr**, d.h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.  
Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

– Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.

– Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.

– Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

– Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

– **Mahnung** ist entbehrlich: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

– Einführung eines pauschalen Schadenersatzanspruchs in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).

– Abnahme- oder Überprüfungsverfahren hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## EINKOMMENSSTEUER

### **Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar**

Das Finanzgericht Rheinland Pfalz hat entschieden, dass die Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen sind, als Werbungskosten abziehbar sind.

Der alleinige Geschäftsführer einer GmbH lud anlässlich seines 60. Geburtstags ca. 70 Personen zu einer Geburtstagsfeier ein. Es handelte sich dabei ausschließlich um Arbeitskollegen und Mitarbeiter, einige Rentner und den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Feier fand in der Werkstatthalle der GmbH statt.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten ab.

Das Finanzgericht war gnädiger: Die Geburtstagsfeier war beruflich veranlasst, so dass die Kosten dafür Werbungskosten waren. Ein Geburtstag ist zwar ein privates Ereignis. Weil aber keine privaten Freunde oder Verwandten eingeladen waren, sondern nur Personen aus dem beruflichen Umfeld, die Feier in den Räumen des Arbeitgebers und zumindest teilweise während der Arbeitszeit stattfand, überwogen die beruflichen Gründe. Außerdem war die Feier mit 35 € pro Person deutlich billiger als vergleichbare private Feiern des Geschäftsführers.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall beschäftigen müssen.



### **Verteilung des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung auf die Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft**

Bei einer Mitunternehmerschaft richtet sich die Verteilung der Mehrergebnisse aus einer Betriebsprüfung grundsätzlich nach dem Gewinnverteilungsschlüssel. Es ist unerheblich, ob nicht anerkannte Betriebsausgaben nur einem Gesellschafter zuzurechnen sind.

Änderungen von Gewinnverteilungsabreden, die eine andere Zuordnung von Mehrergebnissen aus Betriebsprüfungen regeln, sind unerheblich, wenn sie nach Ablauf des Geschäftsjahrs, aber vor Beginn einer Betriebsprüfung getroffen wurden. Rückwirkende Abreden über eine Änderung der Gewinnverteilung sind zwar zivilrechtlich wirksam, aber steuerlich nicht anzuerkennen.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg)



## EINKOMMENSSTEUER

### **Steuerliche Behandlung des Job-Tickets**

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Job-Tickets verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung, führt das zu Arbeitslohn, weil ein geldwerter Vorteil (Sachbezug) vorliegt. Das gilt nicht, wenn das Job-Ticket nicht mehr als 44 € monatlich wert ist.

In der Regel ist das unproblematisch, wenn die Tickets monatlich überlassen werden. Also bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung, auch wenn das Job-Ticket für einen längeren Zeitraum gilt. Dann muss aber vorgesehen sein, dass das Ticket jeden Monat „aktiviert/freigeschaltet“ werden muss, oder die Tarif- und Nutzungsbestimmungen sehen vor, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung erst durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird.

### **Beispiel:**

Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zum 01.01.2016 unentgeltlich eine Fahrkarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeit. Die Karte hat den Aufdruck „gültig bis 31.12.2017“. Nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsanbieters wird während der Gültigkeitsdauer 01.01.2016 bis 31.12.2017 die monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben. Der geldwerte Vorteil

aus dem Sachbezug „Job-Ticket“ beträgt monatlich 42 €. Weitere Sachbezüge liegen nicht vor.

Die 44 € Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar. Da es sich um die monatliche Fahrberechtigung eines Job-Tickets handelt, das für einen längeren Zeitraum gilt, fließt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug monatlich zu. Da der geldwerte Vorteil von monatlich 42 € die 44 € Freigrenze nicht übersteigt, ist er nicht zu versteuern.

Vorsicht ist bei Jahreskarten geboten. Werden diese nur einmalig bezahlt und ausgehändigt, fließt ihr Wert nur einmal im Zeitpunkt der Aushändigung zu, so dass die Freigrenze überschritten ist.

## EINKOMMENSSTEUER

### **Beschränkte Abzugsmöglichkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß**

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen teilen sich in drei Gruppen auf:

- Altersvorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Rürup Rente
- Beiträge zur Krankenversicherung, die die sog. Basisversorgung absichern und zur Pflegeversicherung
- sonstige Vorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung oder privaten Lebens-, Renten-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung.

Altersvorsorgeaufwendungen sind 2016 zu 82 % von einem Höchstbetrag von 22.767 € für Ledige und 45.534 € für Verheiratete abzugsfähig. Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können in unbeschränkter Höhe abgezogen werden. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind dagegen nur beschränkt abzugsfähig, was nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß ist.

### **Versorgungsausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten als Werbungskosten**

Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten im Rahmen des Versorgungsausgleichs können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig sein. So hat es das Finanzgericht Münster im Falle eines geschiedenen Ehemanns entschieden. Im Rahmen einer Scheidungsfolgevereinbarung hatte der Ehemann an seine Ehefrau eine Zahlung zu leisten, um seine betriebliche Altersversorgung aus dem Versorgungsausgleich auszuschließen.

Das Gericht begründet diese Auffassung damit, dass der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung ohne die Ausgleichsvereinbarung bei Renteneintritt zu geringeren Versorgungsbezügen führen würde. Ohne Ausgleichszahlung wäre die Anwartschaft des Ehemanns zwischen ihm und seiner geschiedenen Ehefrau aufzuteilen gewesen. Damit wären bei Renteneintritt geringere Versorgungsbezüge zugeflossen.

## EINKOMMENSTEUER

### **Zusammenveranlagung von Ehegatten trotz anderweitigen Zusammenlebens eines Ehepartners mit einer Lebensgefährtin**

Ein Ehemann beantragte für sich und seine Ehefrau die Zusammenveranlagung, obwohl er an einem anderen Ort als der ehelichen Wohnung mit einer Lebenspartnerin zusammenlebte. Hintergrund der Konstellation war, dass die Ehefrau seit Jahren demenziell erkrankt war und in einem Pflegeheim lebte. Das Finanzamt lehnte eine Zusammenveranlagung ab, da die Voraussetzungen einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten nicht vorliege. An dieser Auffassung ändere es auch nichts, dass der Ehemann seine Ehefrau regelmäßig besuche, sich an ihrer Pflege beteilige, sämtliche Kosten trage und sich auch ansonsten intensiv um sie kümmere.

Demgegenüber hat das Niedersächsische Finanzgericht der Klage stattgegeben. Nach der von dem Gericht vertretenen Rechtsauffassung ist eine Zusammenveranlagung mit einem in einem Pflegeheim lebenden Ehepartner auch dann möglich, wenn der andere Ehepartner mit einer neuen Lebenspartnerin zusammenlebt. Solange die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Ehegatten besteht, kann eine zweite Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen einem Ehegatten und einer dritten Person die fortbestehende eheliche

Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht überlagern. Die Ehe wird trotz zeitlich nicht absehbarer räumlicher Trennung dadurch aufrechterhalten, dass wirtschaftliche Fragen noch füreinander erledigt werden und auch noch über die Verwendung des Familieneinkommens im Sinne der Ehepartner entschieden wird. Dadurch bleibt ein Fortbestehen der Wirtschaftsgemeinschaft als Teil der ehelichen Lebensgemeinschaft erhalten. Die Trennung beruht auf zwingenden äußeren Umständen, da eine häusliche Pflege ausgeschlossen werden musste. Ursache für die Trennung war die schwerwiegende Erkrankung der Ehefrau und nicht die Aufnahme einer neuen Beziehung durch den anderen Ehepartner.



## EINKOMMENSSTEUER

### ***Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Mietvertrag unter nahen Angehörigen***

Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen ist, dass der Mietvertrag bürgerlich rechtlich wirksam geschlossen ist und darüber hinaus sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (Fremdvergleich). Es kommt entscheidend darauf an, ob die Vertragsparteien ihre Hauptpflichten, wie die Überlassung einer konkret bestimmten Sache und die Höhe der Miete, klar und eindeutig vereinbart und wie vereinbart durchgeführt d. h. bezogen auf die Miete: gezahlt haben.

Werden von einem nahen Angehörigen als Mieter über einen längeren Zeitraum keine Mietzahlungen geleistet und nimmt der Vermieter das ohne Beanstandungen und ohne Aufnahme rechtlicher Maßnahmen hin, sind durch das Mietverhältnis entstandene Verluste nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland Pfalz nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

### ***Höhe des Kinderfreibetrags 2014 nicht ausreichend***

Vor dem Finanzgericht München wird über die Höhe des Kinderfreibetrags 2014 gestritten. Der klagende Familienvater macht geltend, dass der Freibetrag das Existenzminimum für Kinder nicht ausreichend freistellt. Sollte dieses Verfahren Erfolg haben, profitieren alle betroffenen Eltern davon.

Die Steuerbescheide für 2014 enthalten hinsichtlich des Kinderfreibetrags einen Vorläufigkeitsvermerk und können damit später geändert werden.



## EINKOMMENSSTEUER

### **Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2016**

Jedes Jahr veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen die für Auslandsdienstreisen geltenden Pauschbeträge. Die nun veröffentlichten gelten für Reisen ab dem 1. Januar 2016. Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

–Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird.

–Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.

–Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.

–Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Verpflegungspauschale tagesbezogen zu kürzen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24 stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

#### **Beispiel:**

Der Ingenieur I kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter.

Ingenieur I erreicht Kopenhagen um 23.00 Uhr. Die Übernachtungen (jeweils mit Frühstück) wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 40 € (Rückreisetag von Straßburg: 32 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 40 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 12 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 60 €) auf 28 € zu kürzen.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur für Arbeitgebererstattungen. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.



## GEWERBESTEUER

---

### ***Gewerbsteuer aus laufenden Veräußerungsgewinnen kann auch in Umwandlungsfällen auf Einkommensteuer angerechnet werden***

Sind im zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte enthalten, mindert sich die Einkommensteuer um das 3,8 fache des für diese Einkünfte festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig im zu versteuernden Einkommen enthalten sind. Betriebsveräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbsteuer, so dass es nicht zu einer Gewerbesteueranrechnung kommt. Ausnahmen gelten, wenn Wirtschaftsgüter mit den Steuervergünstigungen des Umwandlungssteuergesetzes auf eine Personengesellschaft übergegangen sind und die Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Umwandlung veräußert oder aufgegeben wird. In diesem Fall unterliegt der Veräußerungs oder Aufgabegewinn zwar der Gewerbsteuer, die aber nicht angerechnet werden darf.

Der Bundesfinanzhof musste jetzt einen Fall entscheiden, in dem eine KG im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Betriebseinstellung zum Umlaufvermögen gehörende GmbH Anteile mit Gewinn veräußerte, die kurz vorher zu Buchwerten in die KG eingebracht worden waren. Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn der Gewerbsteuer, ließ aber die Gewerbesteueranrechnung

wegen der Sondervorschriften im Umwandlungssteuergesetz nicht zu. Das Gericht sah das anders, weil der Verkauf der GmbH Anteile zu den laufenden Einkünften gehörte.

## UMSATZSTEUER

---

### ***Kein Zuordnungswahlrecht bei sonstigen Leistungen***

Nutzt ein Unternehmer einen ihm gehörenden Gegenstand (z. B. ein Gebäude) sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für nichtunternehmerische Zwecke (eigene Wohnung), kann er den Gegenstand ganz, teilweise oder gar nicht seinem Unternehmen zuordnen (sog. Zuordnungswahlrecht). Dieses Zuordnungswahlrecht gilt aber nur für die Herstellung und Anschaffung von Gegenständen. Es gilt nicht für den Bezug von sonstigen Leistungen (z. B. Vermietungsleistungen). Mietet der Unternehmer also ein Grundstück, das er wie vorstehend geschildert nutzt, ist die Vermietungsleistung entsprechend der Verwendung aufzuteilen. Die nichtunternehmerische Nutzung kann der Unternehmer nicht dem Unternehmen zuordnen. Er kann deshalb keine mit der nichtunternehmerischen Nutzung zusammenhängenden Vorsteuern geltend machen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## UMSATZSTEUER

---

### ***Verspätungszuschlag bei Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform statt in elektronischer Form***

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Abgabe verzichten. Dann ist die Voranmeldung in Papierform auf amtlichem Vordruck einzureichen.

Das Finanzamt muss dem Antrag entsprechen, wenn die elektronische Übermittlung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, etwa weil die Schaffung der technischen Voraussetzungen nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Reicht ein Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldung entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung in elektronischer Form in Papierform ein, steht dies einer Nichtabgabe gleich. Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Berlin Brandenburg ist das Finanzamt berechtigt, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Die Berechtigung besteht selbst dann, wenn in einem weiteren Verfahren gegen die Ab-

lehnung eines Antrags auf Verzicht auf die elektronische Übermittlung gestritten wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Angabe einer Anschrift, unter der keine geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, reicht für Vorsteuerabzug nicht aus***

Ein Unternehmer kann ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung die „vollständige Anschrift“ des leistenden Unternehmers enthält. Die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden (sog. Briefkastensitz), reicht als zutreffende Anschrift nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht aus.

Ist der Leistungsempfänger hinsichtlich der Richtigkeit der Anschrift gutgläubig, ist der Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg zu gewähren. Dazu muss er einen gesonderten Antrag stellen.



## GRUNDERWERBSTEUER

### **Keine Grunderwerbsteuer bei Seitwärts-Abspaltung einer Tochtergesellschaft trotz fehlender fünfjähriger Vorbehaltensfrist**

Gehen mindestens 95 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) von einem Anteilseigner auf einen anderen Anteilseigner über und verfügt die Kapitalgesellschaft über inländischen Grundbesitz, löst die Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer aus. Um konzerninterne Umstrukturierungen zu erleichtern, sieht das Gesetz für bestimmte Fälle eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vor. Voraussetzung ist jedoch u. a., dass das herrschende Unternehmen mindestens fünf Jahre lang vor der Umstrukturierung an dem beherrschten Unternehmen beteiligt war (sog. Vorbehaltensfrist).

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung bejaht das Finanzgericht Düsseldorf die Grunderwerbsteuerbefreiung auch für den Fall einer Seitwärts-Abspaltung, bei der

die Anteile an der neu gegründeten GmbH nicht der abspaltenden Gesellschaft, sondern der Konzernobergesellschaft gewährt werden. Dass die Vorbehaltensfrist in Fällen der Umwandlung durch Neugründung nicht eingehalten werden könne, sei unbeachtlich. Das Gesetz sei insoweit einschränkend auszulegen.

#### **Beispiel:**

Die M AG ist zu 100 % an der T GmbH beteiligt, die wiederum zu 100 % an der E GmbH beteiligt ist. Die E GmbH verfügt über inländischen Grundbesitz. Die T GmbH spaltet ihre Beteiligung an der E GmbH auf die neu gegründete B GmbH ab. Die Anteile an der B GmbH übernimmt die M AG.

Nach Auffassung des FG Düsseldorf löst diese Umstrukturierung keine Grunderwerbsteuer aus, obwohl die Anteile an der B GmbH nicht der T GmbH, sondern der M AG gewährt werden. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet.



## ZIVILRECHT

---

### ***Kindesunterhalt: Neue „Düsseldorfer Tabelle“ seit 1. Januar 2016***

Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“ dient als Richtlinie zur Bemessung des angemessenen Kindesunterhalts. Zum 1. Januar 2016 wurden darin die Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder erhöht.

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder beträgt seit dem 1. Januar 2016 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 335 €, für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 384 € und für die Zeit vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 450 €. Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen, bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte.

Die vorgenannten Mindestunterhaltssätze beziehen sich auf ein monatliches Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen von bis zu 1.500 € (Einkommensgruppe 1); die Unterhaltssätze der höheren Einkommensgruppen bauen hierauf auf. Auch der Bedarfssatz eines studierenden volljährigen Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, wurde zum 1. Januar 2016 angehoben. Er beträgt nunmehr 735 €, darin enthalten ist ein Wohnkostenanteil von 300 €.

## ARBEITSRECHT

---

### ***Arbeitnehmer müssen sonntags nicht den Briefkasten überprüfen***

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die ihre Wirkung erst mit Zugang beim Empfänger entfaltet. Sie ist zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser sich unter normalen Umständen von ihrem Inhalt Kenntnis verschaffen kann und die Kenntnisnahme nach den Gepflogenheiten des Verkehrs erwartet werden muss. Es ist verkehrsüblich nicht zu erwarten, dass der Arbeitnehmer seinen Briefkasten an einem Sonntag leert.

So entschied das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Fall einer Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, der ihr Arbeitgeber am letzten Tag der Probezeit einem Sonntag das Kündigungsschreiben durch einen Boten in den Briefkasten werfen ließ.

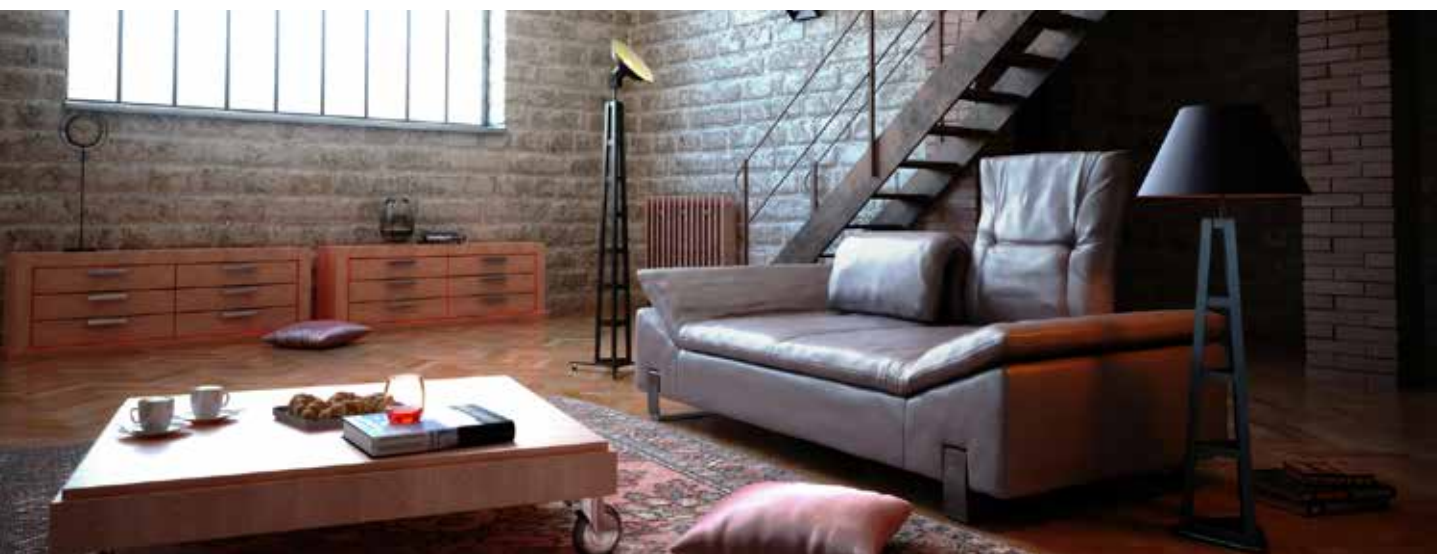
## MIETER / VERMIETER

### ***Tatsächliche Wohnfläche maßgebend für Mieterhöhung***

Bei Mieterhöhungen kommt es auf die tatsächliche Wohnfläche an. Die Auffassung, dass die vertraglich vereinbarte Wohnfläche maßgebend ist, wenn die Abweichung zur tatsächlichen Fläche höchstens 10 % beträgt, hat der Bundesgerichtshof in einer neueren Entscheidung aufgegeben.

In dem Gerichtsverfahren verlangte die Vermieterin die Zustimmung zu einer Mieterhöhung. Die Wohnfläche laut Mietvertrag betrug 156 qm, während die Wohnung tatsächlich 210 qm groß war. Wegen der Differenz von ca. 50 qm berechnete die Vermieterin die Mieterhöhung anhand der tatsächlichen Wohnfläche. Der Mieter war aber nur mit einer Mieterhöhung auf der Grundlage der vereinbarten Miete einverstanden.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es im Mieterhöhungsverfahren auf die tatsächliche Wohnungsgröße an. Gleichwohl hat der Vermieter die für ein Mieterhöhungsverlangen gesetzlich vorgegebenen Kappungsgrenzen zu berücksichtigen. Danach können Mieten bis zur ortsüblichen Miete steigen, wenn die Miete seit 15 Monaten unverändert ist. Innerhalb von drei Jahren dürfen Mieten aber nicht um mehr als 20 % erhöht werden, in Gebieten mit knappem Wohnraum nur um 15 %. Da der entschiedene Fall in Berlin spielte, konnte die Vermieterin keine Mieterhöhung über 15 % hinaus verlangen, denn neben der tatsächlichen Wohnungsgröße ist auch die Kappungsgrenze zwingend zu beachten.



## VERFAHRENSRECHT

### ***Ablauf der Festsetzungsfrist für Gewinnfeststellungsbescheide wird durch Außenprüfung bei Gesellschaft gehemmt***

Steuerbescheide können nicht mehr geändert werden, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (sog. Festsetzungsverjährung). Die Frist beträgt bei Gewinnfeststellungsbescheiden für Personengesellschaften vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist bei der Gesellschaft mit einer steuerlichen Außenprüfung begonnen wird (sog. Hemmung der Verjährung).

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall stritt ein Kommanditist mit dem Finanzamt darüber, ob eine bei der Kommanditgesellschaft (KG) begonnene Außenprüfung auch dann die Festsetzungsverjährung hemmt, wenn ihm die Außenprüfung nicht bekannt war. Das Gericht entschied zugunsten des Finanzamts, weil eine Außenprüfung nur gegenüber der KG anzuordnen und bekannt zu geben ist, nicht aber gegenüber dem Kommanditisten, dessen steuerliche Verhältnisse ja nicht geprüft werden. Somit wird mit Beginn der Außenprüfung bei der Personengesellschaft die Festsetzungsverjährung gehemmt.

## PERSONALWIRTSCHAFT

### ***Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2016***

An Arbeitnehmer abgegebene unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zu bewerten. Das gilt auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung hin von einem Dritten gewährt werden, wenn der Preis 60 € nicht übersteigt.

Ab dem Kalenderjahr 2016 betragen laut Bundesministerium der Finanzen die Sachbezugswerte für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 € und für ein Frühstück 1,67 €.